

Störtebeker-Schule

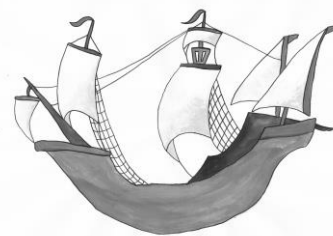
Regionale Schule in Trägerschaft
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Taklerring 43, 18109 Rostock

Telefon: 0381 381 41510

Fax: 0381 381 41513

E-Mail: RS-Stoertebeker@rostock.de



Name:

Vorname:

Klasse:

Belehrung zur Anwesenheitspflicht

Laut Schulgesetz sind die Schüler zum Besuch der Schule verpflichtet. Dazu gehören im Einzelnen folgende Regeln:

Jeder Schüler erscheint pünktlich, d.h. spätestens 5 Minuten vor Beginn der Stunde zum Unterricht und legt alle Arbeitsmittel bereit.

- Bei Krankheit muss die Schule morgens bis 8:00 Uhr (per Telefon oder per Mail) von den Erziehungsberechtigten informiert werden. Bei Nichtbesetzung des Sekretariates können Sie Ihre Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen. Dieser wird regelmäßig abgehört. Durch den sog. „Natalie-Erlass“ sind die Schulen verpflichtet, die unentschuldigte Abwesenheit von Schülern zu überprüfen und notfalls die Polizei einzuschalten.
- Spätestens 3 Tage nach Abwesenheit muss ein Entschuldigungszettel von den Eltern vorliegen. Auf dem Zettel muss immer der Grund des Fehlens vermerkt sein. Ein Krankenschein vom Arzt ist von einem Elternteil zu unterschreiben.
- Verschlafen gilt - auch mit Entschuldigungszettel der Eltern - als unentschuldigtes Fehlen.
- Wenn ein Schüler im Laufe des Unterrichtstages erkrankt, muss er sich zunächst beim Fachlehrer und dann im Schulbüro melden. Es werden aus versicherungstechnischen Gründen die Eltern angerufen, damit der Schüler abgeholt werden kann. Wer ohne Abmeldung die Schule verlässt, gilt als unentschuldigtes Fehlen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.
- Arzttermine müssen grundsätzlich so gelegt werden, dass sie nicht in die Unterrichtszeit fallen. Ausnahmen sind Termine mit langen Wartezeiten bei Spezialisten. Solche Termine sind der Schule im Voraus schriftlich mitzuteilen mit einem Antrag auf Freistellung.
- Anträge auf Freistellung (z.B. für Kuren, Familienfeiern o.ä.) müssen mindestens eine Woche im Voraus bei der Schulleitung gestellt werden.
- Unentschuldigtes Fehlen wird den Eltern mitgeteilt. Bei häufigem Auftreten wird das Schulmeiderverfahren eröffnet und dadurch das Schulamt und das Jugendamt informiert.
- Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht (9 Jahre Schulbesuch) erfüllt haben und mehr als 10 Stunden unentschuldig fehlen, werden aus der Schule entlassen.

ZUR KENNTNIS GENOMMEN:

Ort, Datum

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r/n